



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

hier: Errichtung und Betrieb einer Windfarm („Windpark Flörsbachtal-Roßkopf“) -
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen (WKA) sowie Rodung von Wald zur
Erschließung der Anlagen (Zuwegung) in 63639 Flörsbachtal und 63637 Jossgrund
durch die juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt,

Die juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, beabsichtigt die
Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit elf Windkraftanlagen (Vorhaben). Für das
Vorhaben ist gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die für das Gesamtvorhaben
Windfarm nach UVPG (Windkraftanlagen und Zuwegung) erforderliche Rodungsfläche den
in Nr. 17.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Wert überschreitet.

Hierzu hat die juwi Energieprojekte GmbH einen Antrag auf Erteilung von
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von elf
Windkraftanlagen vom Typ GE 2.5-120 mit einer Spitzenhöhe von 199 m (Nabenhöhe 139
m und Rotordurchmesser 120 m) sowie einer Nennleistung von jeweils 2,5 MW auf den
nachfolgend bezeichneten Grundstücken gestellt:

WKA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Flörsbachtal	Lohrhaupten	11	6
2	Flörsbachtal	Lohrhaupten	11	6
3	Flörsbachtal	Lohrhaupten	11	8
4	Flörsbachtal	Lohrhaupten	11	6 - 7
5	Flörsbachtal	Lohrhaupten	11	15

6	Jossgrund	Pfaffenhausen	14	1
7	Flörsbachtal	Lohrhaupten	11	15
8	Jossgrund	Pfaffenhausen	15	1
9	Jossgrund	Pfaffenhausen	14	1
10	Flörsbachtal	Lohrhaupten	11	15
12	Flörsbachtal	Lohrhaupten	10	1

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Die juwi Energieprojekte GmbH hat darüber hinaus einen Antrag auf eine gesonderte forstrechtliche Genehmigung zur Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung gem. § 12 Hessisches Waldgesetz - HWaldG) gestellt, um die Maßnahmen zur Erschließung des Windparks Flörsbachtal-Roßkopf (Zuwegung) durchführen zu können.

Zuständige Behörde bezüglich der Waldumwandlungsgenehmigung ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V -Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 9 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge und die ihnen beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 22. Februar 2016 (erster Tag) bis 21. März 2016 (letzter Tag)**

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 7. OG, Raum 7.6.13,
- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz**, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, 1. OG, Raum 1.017,
- beim **Magistrat der Stadt Bad Orb**, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Bauverwaltung, 1. OG, Raum 1.14,
- beim **Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster**, Rathaus Salmünster, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster, 1. OG, Raum 113,
- bei der **Gemeinde Biebergemünd**, Rathaus am Gemeindezentrum 1, 63599 Biebergemünd, OG, Raum 213,

- bei der **Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn**, Rathaus, Burgweg 1, 97775 Burgsinn, EG, Raum 5,
- bei der **Gemeindeverwaltung Flörsbachtal**, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal, EG, Raum 12,
- bei der **Gemeindeverwaltung Jossgrund**, Rat- und Bürgerhaus, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund, Ortsteil Oberndorf, 1.OG, Raum 102,
- bei der **Stadtverwaltung Lohr**, Neues Rathaus - Umweltstelle, Schlossplatz 3, 97816 Lohr am Main, EG, Raum 014,
- bei der **Marktgemeinde Frammersbach**, Marktplatz 3, 97833 Frammersbach, 1. OG, Raum O.3, Geschäftsleiter, Herr Armin Rüppel,
- beim **Magistrat der Stadt Rieneck**, Schulgasse 4, 97794 Rieneck, Bürgerbüro, EG, Raum 2,
- bei der **Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen**, Marktplatz 1, 63825 Schöllkrippen, Bauamt, Raum 42,
- bei der **Gemeinde Sinntal**, Bauleitplanung, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal, (Neubau) 1. OG, Raum 109,
- beim **Magistrat der Stadt Steinau an der Straße**, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, 3. OG, Raum 301,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die ausgelegten Dokumente umfassen den **Antrag gem. § 4 BImSchG**, untergliedert in:

Kapitel 1: Anträge

Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis

Kapitel 3: Kurzbeschreibung

Kapitel 4: Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

Kapitel 5: Standort und Umgebung der Anlage

Kapitel 6: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

Kapitel 7: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Kapitel 8: Luftreinhaltung (entfällt)

Kapitel 9: Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

Kapitel 10: Abwasserentsorgung (entfällt)

Kapitel 11: Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)

Kapitel 12: Abwärmennutzung (entfällt)

Kapitel 13: Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

Kapitel 14: Anlagensicherheit

Kapitel 15: Arbeitsschutz

Kapitel 16: Brandschutz

Kapitel 17: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 18: Bauvorlagen

Kapitel 19: Unterlagen für sonstige Zulassungen

u.a. die folgenden Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit und der forstlichen Belange
- Fachbeitrag Artenschutz
- Sichtbarkeitsanalyse
- Ornithologisches Gutachten
- Fledermauskundliches Gutachten
- Fachgutachten zum Vorkommen der Mopsfledermaus
- Gutachten zum Vorkommen der Wildkatze
- Gutachten zum vorsorgenden Bodenschutz

Kapitel 20: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

-Umweltverträglichkeitsstudie, siehe Kap 19

und den **Antrag nach § 12 HWaldG**, untergliedert in:

-Antragsanschreiben

-Inhalt

1. Pläne und Karten

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Betrachtung forstlicher Belange

Anlage 1: Ornithologisches Fachgutachten, siehe Antrag gem. § 4 BImSchG, Kap. 19

Anlage 2: Fledermauskundliches Sachverständigengutachten, siehe Antrag gem. § 4 BImSchG, Kap. 19

Anlage 3: Sachverständigengutachten zur Mopsfledermaus, siehe Antrag gem. § 4 BImSchG, Kap. 19

Anlage 4: Sachverständigengutachten zur Wildkatze, siehe Antrag gem. § 4 BImSchG, Kap. 19

Anlage 5: Gutachten zum vorsorgenden Bodenschutz

Anlage 6: Standortuntersuchung: Kontrolle der Erddeponie auf streng geschützte Arten, siehe Antrag gem. § 4 BImSchG, Kap. 19

Anlage 7: Kompensationsmaßnahme Gemeinde Sinntal

3. Fachbeitrag Artenschutz

4. Umweltverträglichkeitsstudie, siehe Antrag gem. § 4 BImSchG, Kap. 19

Innerhalb der Zeit **vom 22. Februar 2016 (erster Tag) bis 4. April 2016 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 HVwVfG

jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben (Verfahren nach BImSchG und Verfahren nach HWaldG) schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es reicht aus, wenn die Einwendungen bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen.

Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Gegen das Verfahren betreffend die Erschließung nach dem HWaldG (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart) können Einwendungen auch zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt oder bei den oben genannten Städten und Gemeinden, bei denen die Auslegung erfolgt, erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden § 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Dies gilt nicht für das Verfahren bezüglich der Erschließung nach dem HWaldG.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **11. Mai 2016**
Uhrzeit: **10:00 Uhr**
Ort: **Rat- und Bürgerhaus Jossgrund,
Bürgersaal im 1. Obergeschoss
Martinusstr. 2
63637 Jossgrund-Oberndorf**

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin zum Antrag auf Genehmigungen nach dem BImSchG wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen

wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Erörterungstermin nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 HVwVfG ist in Ausnahmefällen entbehrlich.

Der Erörterungstermin zum Antrag auf Genehmigungen nach dem BImSchG ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Antrags zur Erschließung nach dem HWaldG (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart) ist der Erörterungstermin nicht öffentlich, § 73 Abs. 6 Satz 9 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG. Berechtigte zur Teilnahme an diesem Teil des Erörterungstermins sind hiernach der Antragsteller (und seine Bevollmächtigten), Vertreter der Behörden, die zu beteiligen sind, die Einwender, sonstige Betroffene (auch wenn, sie keine Einwendungen erhoben haben), Vereinigungen und Vertreter der Planfeststellungsbehörde.

Die Erörterung des nicht öffentlichen Teils erfolgt nach dem öffentlichen Teil.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung gilt dies nur, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Frankfurt am Main, 3. Februar 2016

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Aktenzeichen: IV/F - 43.1 - 1449/12 Gen 08/2014